



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche
Sicherheit und Ordnung, Ortsrecht

Sachbearbeiter
Frau Gillitzer

Az.: 2023/3/34-1

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2023	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	14.03.2023	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Feuerwehrkostensatzung; hier: Neufassung			

Sachverhalt:

Aufgrund der Entscheidung des BayVGH im Jahre 2020 ist die Feuerwehrkostensatzung neu zu fassen. Bislang orientierte sich die Gemeinde Gauting, wie eine Vielzahl von bayerischen Kommunen an einem Muster des Bayerischen Gemeindetages in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Passau, die die Grundlagenarbeit für das detaillierte Zahlenwerk erstellt hatte.

Ein pauschales Heranziehen der dort enthaltenen Werte wurde vom BayVGH als nicht zulässig bewertet. Vielmehr muss nunmehr jede Kommune die Gebührenwerte anhand eigener Daten kalkulieren. Die Bildung von eigenen gemeindlichen Pauschalen ist hingegen weiterhin erlaubt.

In diesem Zuge dessen wurde in den letzten Monaten eine umfangreiche Grundlagenarbeit vorgenommen. Um den entsprechenden Rahmen ermessensfehlerfrei zu gestalten wurden teilweise komplette Rechnungsjahrgänge der Einsatzkostenabrechnung bis ins Jahr 2008 zurück ausgewertet.

Als Grundlage für die neue Satzung wurden sämtliche Rechnungen von 2018 bis einschließlich 2022, die im Haushalt für die Feuerwehren gebucht waren, ausgewertet und durch die tatkräftige Unterstützung der hauptamtlichen Feuerwehrgerätewarte fahrzeugbezogen zugeordnet.

Aus dem Erfordernis einer eigenen Kalkulation folgt, dass künftig regelmäßig Neukalkulationen angesetzt und neue Kostentabellen durch den Gemeinderat erlassen werden müssen. Gleichzeitig muss der entsprechende Kostenrahmen bezüglich seiner Tatbestände ergänzt und fortgeführt werden. Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen ist sodann der Abschreibungszeitraum festzulegen.

Für die Bereiche Atemschutz und Schläuche wurden für Ersatzbeschaffungen und Material, sowie externe Leistungen, nach Abzug der seitens der Gemeinde vorgehaltenen Reserve und des Eigenanteils, Pauschalen gebildet und entsprechend der Verlastung auf die einzelnen Fahrzeuge zugeordnet. Lediglich die erstmalige Neubeschaffung zusammen mit dem Fahrzeug wird direkt mit den Fahrzeugbeschaffungskosten verbucht.

Hinweise:

Die Fahrzeugkosten wurden entsprechend dem Ergebnis der Vorberatung mit Ausnahme von Sonderfahrzeugen in Fahrzeugklassen gegliedert und für die jeweilige Fahrzeugklasse pauschaliert und eine entsprechende Abschreibungsdauer festgelegt.

Ebenfalls wurde auf Empfehlung der Vorberatung im HFA der Passus bezüglich der Kostenfreistellung für Angehörige der Feuerwehr aus der Satzung der Stadt Altdorf bei Nürnberg, gemäß Antrag

der Feuerwehren der Gemeinde, aufgenommen und um eine notwendige Haftungsklausel ergänzt. Vorsatztäterfreistellung ist auszuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, je nach Einsatzaufkommen.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat gemäß Empfehlung der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0477/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Gauting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Gauting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für aktive Mitglieder und diejenigen Mitglieder der Feuerwehren Gauting, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sind Hilfeleistungen jeglicher Art kostenlos. Ausgenommen sind Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gauting, den XX.XX.XXXX

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei der durchschnittlichen jährl. Fahrleistung des Fahrzeugs und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Fahrzeuge auf PKW-Basis Kommandowagen KdoW 10/1	15 Jahren	2,89 €

Fahrzeuge auf Transporterbasis ELW 10/1, Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1, Mannschaftstransportwagen MTW 14/1,	20 Jahren	0,70 €
Löschgruppenfahrzeug 41/1 bzw. 43/1 und Hilfeleistungslöschfahr- zeug 40/1	25 Jahren	6,13 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 46/1	25 Jahren	10,26 €
Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	2,80 €
<u>Sonderfahrzeuge</u>		
Teleskopgelenkmast TGM 33/1	25 Jahren	15,17 €
Gerätewagen Logistik GW-Log (V- Lkw) 56/1	25 Jahren	3,76 €
Rüstwagen RW 61/1	25 Jahren	7,99 €
Schlauchwagen SW 500 59/1	25 Jahren	6,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	Bei den jährlich durchschnittlichen Ausrückestunden des Fahrzeugs und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Fahrzeuge auf PKW-Basis Kommandowagen KdoW 10/1	13,79 €
Fahrzeuge auf Transporterbasis ELW 10/1, Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1, Mannschaftstransportwagen MTW 14/1,	14,52 €
Löschgruppenfahrzeug 41/1 bzw. 43/1 und Hilfeleistungslöschfahrzeug 40/1	104,06 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 46/1	195,26 €
Mehrzweckanhänger	2,17 €

<u>Sonderfahrzeuge</u>	
Teleskopgelenkmast TGM 33/1	334,24 €
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw) 56/1	90,77 €
Rüstwagen RW 61/1	124,69 €
Schlauchwagen SW 500 59/1	15,08 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a. sonstige Bedienstete **16,90 €**
- b. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,90 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gauting, 09.03.2023

Unterschrift